

Verordnung der Gemeinde Sinzing für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 29. Mai 2006

Die Gemeinde Sinzing erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz - FTG- (BayRS 1131-3-I) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verbote an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentliche bemerkbare Arbeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 FTG auszuführen, gelten nicht für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonntagen und Feiertagen ab 12.00 Uhr.

§ 2

Ausgenommen von der Regelung nach § 1 sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie erster und zweiter Weihnachtstag.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Sinzing, den 29. 05.2006
Gemeinde Sinzing

gez.

Franz Xaver Wiesner
Erster Bürgermeister